

**Vereinbarung
über die gegenseitige Beauftragung
nach § 17 Abs. 2 SGB VII, §§ 88 ff. SGB X**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Vereinbarung regelt die Überwachung und Beratung in „Fremdunternehmen“ gemäß § 17 Abs. 2 SGB VII, d.h. in den Fällen, in denen in einem Unternehmen neben den Versicherten des originär zuständigen Unfallversicherungsträgers (UV-Träger) weitere Versicherte tätig sind, für die ein anderer UV-Träger zuständig ist. Sie findet Anwendung auf Beschäftigte eines anderen Unternehmens, die in dem Unternehmen tätig werden, als auch auf Beschäftigte, die für das fremde Unternehmen tätig werden. Die gegenseitige Beauftragung betrifft insbesondere Fälle der Arbeitnehmerüberlassung sowie die Überwachung von Arbeiten, die im Rahmen von Werkverträgen ausgeübt werden.

Die Aufgaben des originär zuständigen Unfallversicherungsträgers bleiben im Übrigen unberührt.

**§ 2
Befugnisse der Aufsichtspersonen**

Die Aufsichtspersonen haben folgende Befugnisse:

- die Anhörung (§ 24 SGB X) durchzuführen. Die Durchführung des Anordnungsverfahrens obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII);
- bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Das weitere Verfahren obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger;
- die Durchführung der in § 19 Abs. 2 SGB VII genannten Maßnahmen.

**§ 3
Informationsaustausch und Dokumentation**

Die Unfallversicherungsträger verpflichten sich zum Austausch der für die jeweilige Überwachungstätigkeit erforderlichen Daten und Informationen, insbesondere über die betrieblichen Basisdaten und Ergebnisse aus Betriebsbesichtigungen.

Die Aufsichtsdienste dokumentieren ihre jeweiligen Maßnahmen und Ergebnisse im Rahmen ihrer Zusammenarbeit.

Soweit erforderlich, ist die Nutzung der im Rahmen des Datenaustausches über Betriebsbesichtigungen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie erhobenen Informationen ebenso wie die Einstellung der aus der Überwachung im Auftrag gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Datensammlungen zu ermöglichen.

**§ 4
Datenschutz**

Besteht zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Beauftragung die Notwendigkeit, Sozialdaten oder diesen gleichstehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu übermitteln, sind die betroffenen Unfallversicherungsträger dazu im erforderlichen Umfang befugt (§§ 199 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 SGB VII, 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X und §§ 14 ff. SGB VII).

**§ 5
Kündigung**

Die Unfallversicherungsträger können die Vereinbarung jeweils unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

Soweit einzelne Vorschriften der Vereinbarung unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Geschäftsführerkonferenz der DGUV hat in ihrer Sitzung 1/2011 am 15./16. März 2011 in Lengfurt die Vereinbarung über die gegenseitige Beauftragung nach § 17 Abs. 2 SGB VII, §§ 88 ff. SGB X beraten. Der Vereinbarung wird hiermit zugestimmt:

UVT- Kenn-Nr.:	UV-Träger	Name	Unterschrift / Datum
101	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie		
102	Berufsgenossenschaft Holz und Metall		
103	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse		
104	BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft		
105	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe		
106	Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution		
107	VBG – Verwaltungs-Berufsgenossenschaft		
107	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft		

UVT-Kenn-Nr.:	UV-Träger	Name	Unterschrift / Datum
109	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege		
202	Unfallkasse Nord		
204	Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen		
205	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen		
206	Unfallkasse Hessen		
207	Unfallkasse Rheinland-Pfalz		
208	Unfallkasse Baden-Württemberg		
210	Unfallkasse Saarland		
211	Unfallkasse Berlin		
212	Unfallkasse Brandenburg		
213	Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern		
214	Unfallkasse Sachsen		
215	Unfallkasse Sachsen-Anhalt		
216	Unfallkasse Thüringen		
221	Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover		
222	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg		
223	Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband		
224	Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband		
225	Unfallkasse München		
231	Landesunfallkasse Niedersachsen		
232	Bayerische Landesunfallkasse		
240	Unfallkasse des Bundes		
241	Eisenbahn-Unfallkasse		

UVT- Kenn-Nr.:	UV-Träger	Name	Unterschrift / Datum
242	Unfallkasse Post und Telekom		
251	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord		
252	Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen		
253	Feuerwehrunfallkasse Mitte		
254	Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg		